

316a/2016 Teilrevision des Finanzkontrollgesetzes (FKG)

Geltendes Recht

Finanzkontrollgesetz (FKG)
(vom 30. Oktober 2000)

**PI der Geschäftsleitung vom
15. September 2016**

Finanzkontrollgesetz (FKG)
(Änderung vom ...; Teilrevision)

Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017,
beschliesst:
I. Das Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Stellung

§ 1. ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons. Sie unterstützt

- a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b. den Regierungsrat, seine Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung.

A. Stellung

Stellung

§ 1. ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons.

Geltendes Recht

² Die Finanzkontrolle ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet. Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten zur Kenntnis.

Aufsichtsbereich

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich § 3 sowie spezialgesetzlicher Regelungen:

- a. das Rechnungswesen des Kantonsrates und der Ombudsperson,
- b. die kantonale Verwaltung,
- c. die Justizverwaltung,

PI der Geschäftsleitung vom 15. September 2016

² Sie ist unabhängig und weisungsungebunden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und der Aufsicht verpflichtet.

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

Aufsichtsbereich

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen:

- a. das Finanzwesen des Kantonsrates, der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten,
- b. die kantonale Verwaltung,
- c. die Justizverwaltung,

Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 2. ¹ ...

... unterstehen:

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und der oder die Datenschutzbeauftragte,

Geltendes Recht**PI der Geschäftsleitung vom
15. September 2016****Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017**

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

d. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,

e. Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt,

f. Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.

² Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen. Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Absprache mit den für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Direktionen.

d. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,

e. Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder an denen er sich beteiligt,

f. Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz oder andere kantonale Erlasse empfangen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

e. Dritte, denen von Stellen gemäss lit. a–d öffentliche Aufgaben übertragen werden oder an denen diese Stellen sich direkt oder indirekt beteiligen.

Ausnahmen

§ 3. ¹Die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle.

² Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich untersteht ihr, wo sie für den Kanton tätig ist.

³ Die Gebäudeversicherung untersteht ihr, wenn sie im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes finanzielle Leistungen ausrichtet.

Begleitender Ausschuss

§ 4. ¹ Es wird ein Begleitender Ausschuss gebildet aus

- a. einem Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates,
- b. einem Mitglied der Finanzkommission des Kantonsrates,
- c. einem Mitglied des Regierungsrates,

Ausnahmen

§ 3. ¹ Öffentliche Unternehmen, die unmittelbar durch Bundesorganisationen beaufsichtigt werden, unterstehen nicht der Aufsicht durch die Finanzkontrolle.

² Darunter fallen insbesondere;

- a. die Zürcher Kantonalbank,
- b. die Sozialversicherungsanstalt, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

B. Organisation**Begleitender Ausschuss****a. Im Allgemeinen**

§ 4. Abs. 1 lit. a–e unverändert.

- d. einer Vertretung der obersten kantonalen Gerichte,
- e. zwei von den übrigen Mitgliedern gewählten Fachpersonen.

² Die Geschäftsleitung, die Finanzkommission und der Regierungsrat bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Vertretung der obersten kantonalen Gerichte wird durch den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gemäss § 70 GOG gewählt.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst; er überträgt einer der beiden Fachpersonen den Vorsitz. Bei Abstimmungen stimmt die oder der Vorsitzende mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses und bezeichnet dessen Sekretariat.

Abs. 2–4 unverändert.

b. Aufgaben

§ 4a. Der Begleitende Ausschuss,

- a. nimmt zuhanden des Kantonsrates zur Wahl und zu Wiederwahlen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle Stellung,

- b. kann Antrag auf Abwahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle stellen,
- c. bestimmt die externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle,
- d. beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle,
- e. nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsprogramm der Finanzkontrolle,
- f. nimmt Kenntnis von den Semesterberichten,
- g. nimmt zuhanden der Finanzkommission und des Regierungsrates Stellung zum Tätigkeitsbericht.

Leitung

§ 5. ¹ Als Leiterin oder Leiter der Finanzkontrolle wird eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson gewählt.

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses

Leitung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Kantonsrat kann die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachli-

Geltendes Recht

auf Antrag des begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters entspricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

Personal

§ 6. ¹ Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Kantonsrat erlassene abweichende Regelungen auf Grund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für die Einstellungen und Beförderungen des Personals der Finanzkontrolle im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig. Sie oder er hat im Übrigen die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers.

Beizug von Sachverständigen

§ 7. Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer

**PI der Geschäftsleitung vom
15. September 2016**

chem Ungenügen auf Antrag des Begleitenden Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

⁴ Der Lohn der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle entspricht dem Höchstbetrag der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

Personal

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beizug von Sachverständigen

§ 7. unverändert.

Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Haushaltsführung

§ 8. ¹ Die Finanzkontrolle ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Sie ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 des CRG gelten sinngemäss.

Controlling und Rechnungslegung

§ 9. Die Finanzkontrolle führt eine eigene Rechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

Verrechnung der Leistungen

§ 10. Die Finanzkontrolle stellt den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Organisationen im Sinn von § 15 Abs. 1 lit. f für ihre Aufwendungen zu marktüblichen Ansätzen Rechnung.

Haushaltsführung

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

Controlling und Rechnungslegung

§ 9. Die Finanzkontrolle führt eine eigene Rechnung in Form einer Leistungsgruppenrechnung. Sie unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

Verrechnung der Leistungen

§ 10. Die Finanzkontrolle stellt den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie Organisationen im Sinn von § 15c für ihre Aufwendungen zu marktüblichen Ansätzen Rechnung.

Revisionsstelle

§ 11. ¹ Der Begleitende Ausschuss beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

² Er beauftragt die Revisionsstelle oder eine andere, fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.

Geschäftsverkehr

§ 12. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterstehen.

II. Grundsätze**Inhalt der Finanzaufsicht**

§ 13. Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle

Revisionsstelle und Qualitätssicherung

§ 11. ¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Finanzkontrolle.

² Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.

Geschäftsverkehr

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit

- a. mit anderen Organen, die Revisions- oder Finanzaufsichtsaufgaben wahrnehmen;
- b. mit den für das Controlling zuständigen Stellen.

Titel wird aufgehoben.

§ 13. wird aufgehoben.

umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltführung sowie der Wirksamkeitskontrollen.

Revisionsgrundsätze

§ 14. Die Prüfung durch die Finanzkontrolle erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

§ 14. wird aufgehoben.

III. Aufgaben

C. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben

Allgemeines

§ 15. ¹ Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:

§ 15. ¹ Die Finanzkontrolle nimmt die Aufgaben der Abschlussprüfung und der Finanzaufsicht gemäss diesem Gesetz wahr.

- a. die Prüfung des Finanzhaushalts auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung, der Rechnungen der Leistungsgruppen sowie der separaten Rechnungen von Behörden, Anstalten und Betrieben des Kantons,
- c. die Prüfung der internen Kontrollsysteme,
- d. die Vornahme von Systemprüfungen und Projektprüfungen,
- e. Prüfungen im Auftrage des Bundes,

- f. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushalts- und Inventarführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

² Sie unterstützt

- a. den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht,
- b. den Regierungsrat, seine Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Aufsicht.

Tätigkeitsprogramm

§ 15a. Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsleitung und der Finanzkommission des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den obersten kantonalen Gerichten sowie ihrem Begleitenden Ausschuss zur Kenntnis.

Abschlussprüfung Kanton

§ 15b. ¹ Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegten Rechnungen auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets.

² Sie prüft die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten.

³ Werden konsolidierte Einheiten von Dritten geprüft, nimmt sie die Verantwortung als

Konzernprüferin im Sinn der berufsständischen Grundsätze wahr.

Weitere Abschlussprüfungen

§ 15c. ¹ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

² Sie nimmt Prüfungen im Auftrag des Bundes vor oder beauftragt Dritte damit.

³ Sie prüft und bestätigt die Existenz von internen Kontrollsystemen im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung.

Finanzaufsicht

§ 15d. ¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfungen der Ordnung- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Haushaltsführung.

² Sie berücksichtigt dabei das Controlling der zuständigen Stellen.

³ Sie ist zuständig für Prüfungen der separaten finanzrelevanten Berichterstattungen von Organisationen, die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellt sind.

Besondere Aufträge und Beratung

§ 16. ¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Aufträge von Parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

³ Gegen die Ablehnung kann die auftragerteilende Stelle innert zehn Tagen beim Begleitenden Ausschuss Beschwerde erheben. Der Begleitende Ausschuss entscheidet endgültig.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen**Berichterstattung**

§ 17. ¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei Feststellung wesentlicher Mängel wird auch die betroffene Direktion,

Besondere Aufträge

§ 16. ¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, der Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten kantonalen Gerichte und die öffentlichrechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Dienstaufsicht besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

D. Berichterstattung und Beanstandungen**Berichterstattung**

§ 17. ¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle

Geltendes Recht

die Staatskanzlei, die betroffene Justizverwaltung oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und der zuständigen Direktion.

³ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle.

⁴ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisationen und Personen zuständigen Stelle der kantonalen Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung nur an die geprüfte und die auftraggebende Stelle.

PI der Geschäftsleitung vom 15. September 2016

teilt der geprüften und deren vorgesetzten Stelle die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden den zuständigen Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auch der Anstalt und der zuständigen Direktion.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinn von § 16 erfolgt die Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission, den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie dem Regierungsrat und den obersten kantonalen Gerichten mitgeteilt; die Ergebnisse ...

Semesterberichte

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission und den Begleitenden Ausschuss sowie, soweit sie davon betroffen sind, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

§ 19. ¹ Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert 60 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.

² Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von 60 Tagen, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

Semesterberichte

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die zuständigen Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Begleitenden Ausschuss semesterweise über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinn von § 19 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

§ 19. ¹ Stellt die Finanzkontrolle Mängel fest, fordert sie die geprüfte Stelle zu einer schriftlichen Stellungnahme innert 60 Tagen auf. Die Stellungnahme erfolgt auf dem Dienstweg. Diese gibt Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung sowie die zeitliche Erledigung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 18. Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission, die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, soweit es diese direkt betrifft, sowie den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte ...

Unerledigte Beanstandungen

§ 20. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der 60-tägigen Frist keinen Bericht,

- a. entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat, das betroffene oberste kantonale Gericht oder das oberste Organ der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen,
- b. kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.

Anfechtungen von Weisungen

§ 21. ¹ Die geprüfte Stelle kann gegen Weisungen der Finanzkontrolle innert dreissig Tagen Beschwerde erheben.

² Für geprüfte Stellen der Verwaltung erhebt die betroffene Direktion Beschwerde beim Regierungsrat. Der Rechtsdienst der Staats-

Unerledigte Beanstandungen

§ 20. ¹ Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen.

² Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, die zuständige Direktion oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

§ 21. wird aufgehoben.

kanzlei ist für die Behandlung der Beschwerden zuständig. Betrifft der Entscheid die Staatskanzlei, so wird die Beschwerde durch die Direktion der Justiz und des Innern behandelt.

³ Für geprüfte Stellen der Rechtspflege erhebt das betroffene oberste kantonale Gericht Beschwerde beim Plenarausschuss der Gerichte gemäss § 212 GVG. Die Beschwerde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten behandelt. Betrifft die Beschwerde deren oder dessen Gericht, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

⁴ Für geprüfte Stellen selbstständiger öffentlichrechtlicher Anstalten erhebt deren operative Gesamtleitung Beschwerde beim obersten Organ der Anstalt.

⁵ Die Beschwerdeentscheide sind abschliessend. Die beschwerdeführende Direktion oder das beschwerdeführende oberste kantonale Gericht tritt beim Entscheid in den Ausstand.

⁶ Beschwerdeentscheide werden den am Verfahren Beteiligten und der Finanzkommission schriftlich und begründet mitgeteilt.

Tätigkeitsbericht

§ 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich

Tätigkeitsbericht

§ 22. ¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich

Geltendes Recht

einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionsstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

² Der Begleitende Ausschuss nimmt zuhanden der Finanzkommission des Kantonsrates und des Regierungsrates zum Bericht Stellung.

³ Der Bericht wird veröffentlicht.

V. Verfahren**Strafbare Handlungen**

§ 23. ¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Direktion, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat über die von ihr entdeckten Hinweise.

PI der Geschäftsleitung vom 15. September 2016

einen Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

E. Verfahren und strafbare Handlungen**Strafbare Handlungen**

§ 23. ¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Direktion oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Finanzkontrolle ist zusätzlich zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Antrag der Finanzkommission vom 21. September 2017

Zustimmung zur PI der Geschäftsleitung, sofern nichts anderes vermerkt.

Laufende Verfahren

§ 24. Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

Dokumentation und Datenzugriff

§ 25. ¹ Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Amtsstellen sowie der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und Amtsstellen, der Gerichte sowie der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewah-

Laufende Verfahren

§ 24. unverändert.

Dokumentation und Datenzugriff

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen sowie massgebende interne Dokumentationen und Protokolle der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten.

ren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

³Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Mitwirkungspflicht

§ 26. Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Mitwirkungspflicht

§ 26. unverändert.

Anzeigepflicht

§ 27. Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

Anzeigepflicht

§ 27. Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Einheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen**F. Schlussbestimmungen****Änderung bisherigen Rechts****Änderung bisherigen Rechts**

§ 28. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

§ 28. a–g unverändert.

- a. Das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990: . . .
- b. Das Wahlgesetz vom 4. September 1983: . . .
- c. Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969: . . .
- d. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981: . . .
- e. Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899: . . .
- f. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959: . . .
- g. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979: . . .

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Markus Bärtschiger, Schlieren; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Philipp Kutter, Wädenswil; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Martin Zuber, Waltalingen; Sekretär: Michael Weber.